

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (76)354

Vol. 1976/0105

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM (76) 354 endg.

Luxemburg, den 6. Juli 1976

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES

zur Festlegung von Bestimmungen, auf deren Grundlage die Internationale
Atomenergie - Organisation auf den Hoheitsgebieten der Mit-
gliedstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft Inspektionen und Nach-
prüfungen durchführen kann.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

MITTEILUNG AN DEN RAT

Betr. : Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Bestimmungen, auf deren Grundlage die Internationale Atomenergie-Organisation auf den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft Inspektionen und Nachprüfungen durchführen kann.

In Bälde wird das Übereinkommen über die Sicherheitsüberwachung in Kraft treten, das am 5. April 1973 von der Europäischen Atomgemeinschaft, ihren sieben kernwaffenlosen Mitgliedstaaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Anwendung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen geschlossen wurde.

Dieses Übereinkommen sieht eine Reihe von Verpflichtungen vor, die in den meisten Fällen von der Gemeinschaft als solcher zu erfüllen sind, denen in manchen Fällen aber jeder Mitgliedstaat, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, unmittelbar nachzukommen hat. So ist jeder dieser Staaten insbesondere verpflichtet, die Inspektionen und Nachprüfungen zu akzeptieren, zu deren Durchführung die Organisation nach dem Übereinkommen berechtigt ist.

Aufgrund dieser Verpflichtung müssten die Staaten Massnahmen rechtlicher und administrativer Art treffen, um der Organisation die Ausübung ihrer Rechte zu gestatten. Es liegt im Interesse aller Vertragsparteien des Übereinkommens, dass die auf nationaler Ebene diesbezüglich erlassenen Bestimmungen so homogen wie möglich sind, damit jede Diskriminierung oder unterschiedliche Behandlung vermieden wird und eine einheitliche Durchführung des Übereinkommens in allen Ländern, in denen es gilt, gewährleistet ist.

Eines der wirksamsten Mittel zur Erzielung eines solchen

Ergebnisses könnte darin bestehen auf Gemeinschaftsebene Bestimmungen zu erlassen, die der Organisation die Ausübung ihrer Rechte in allen Staaten gestatten, die Vertragspartei des Ubereinkommens sind. Diese Bestimmungen könnten nach dem in Artikel 203 Euratom-Vertrag vorgesehenen Verfahren angenommen werden.

Ausser den sieben genannten Mitgliedstaaten hat ein weiterer Mitgliedstaat, der Kernwaffenstaat ist, in Durchführung eines freiwilligen Angebots mit der EAG und der IAEO ein ähnliches Ubereinkommen über Sicherheitsüberwachung geschlossen. Weitere Einzelabkommen über die Sicherheitsüberwachung könnten künftig von dem Mitgliedstaat geschlossen werden, der dies bisher noch nicht getan hat.

Aus den gleichen Gründen wie oben dargelegt erscheint es somit zweckdienlich, dass die auf gemeinschaftlicher Ebene angenommenen Vorschriften auch in den beiden Mitgliedstaaten, die Kernwaffenstaaten sind, angenommen werden können, soweit dies durch die besonderen Verpflichtungen, die diese Staaten hinsichtlich der Sicherheitsüberwachung eingegangen sind oder eingehen könnten, erforderlich ist.

Die Kommission ist daher der Auffassung dass im vorliegenden Falle die für die Anwendung von Artikel 203 Euratom-Vertrag vorgeschriebenen Bedingungen gegeben sind, und sie schlägt daher dem Rat vor, die im Entwurf beigefügte Verordnung zu verabschieden.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Bestimmungen, auf deren Grundlage die Internationale Atomenergie-Organisation auf den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft Inspektionen und Nachprüfungen durchführen kann.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe : Nach Artikel 2 e) des Vertrags hat die Gemeinschaft durch geeignete Überwachung zu gewährleisten, dass das Kernmaterial keinen anderen als den vorgesehenen Zwecken zugeführt wird.

Nach Artikel 2 h) des Vertrags hat die Gemeinschaft ferner zu den zwischenstaatlichen Einrichtungen alle Verbindungen herzustellen, die geeignet sind, den Fortschritt bei der friedlichen Verwendung der Kernenergie, zu fördern.

Die Gemeinschaft sowie das Königreich Belgien, das Königreich

Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Irland, die italienische Republik, das Grossherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande (nachstehend "die Unterzeichner-Mitgliedstaaten" genannt) haben mit der Internationalen Atomenergie-Organisation (nachstehend "Organisation" genannt) nach Absatz 1 und 4 von Artikel III des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ein Übereinkommen geschlossen (nachstehend "Übereinkommen" genannt), um zur Erreichung dieser Ziele beizutragen.

In diesem Übereinkommen ist unter anderem das Recht der Organisation niedergelegt, gemäss den darin aufgeführten Modalitäten und Bedingungen Tätigkeiten der der Inspection und Nachprüfung auf den Hoheitsgebieten der Unterzeichner-Mitgliedstaaten durchzuführen.

Zur Vermeidung jeglicher Diskriminierung oder unterschiedlichen Behandlung sowie zur Gewährleistung einer einheitlichen Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens in allen Unterzeichner-Mitgliedstaaten, sind auf Ebene der Gemeinschaft Vorschriften für die Ausübung dieses Rechtes durch die Organisation zu erlassen.

Aus den gleichen Gründen sind ferner auf gemeinschaftlicher Ebene Strafen oder Zwangsmassnahmen im Hinblick auf eine wirksame Ausübung dieses Rechtes durch die Organisation festzulegen.

Aus den gleichen Gründen sind auf gemeinschaftlicher Ebene geeignete Vorschriften zu erlassen, auf deren Grundlage die Organisation im Rahmen der zwischen den genannten Staaten, der Gemeinschaft und der Organisation getroffenen besonderen Übereinkünfte betreffend die Kontrolle auf den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten, die nicht Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens sind, Tätigkeiten der Inspektion und der Nachprüfung durchführen kann.

Die Annahme dieser gemeinschaftlichen Vorschriften erscheint für die

Verwirklichung der genannten Vertragsziele notwendig.

Die hierzu notwendigen Befugnisse sind im Vertrag nicht niedergelegt.

hat folgende Verordnung erlassen :

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für Personen und Unternehmen (nachstehend "die Personen und Unternehmen" genannt), die auf den Hoheitsgebieten der Unterzeichner-Mitgliedstaaten Ausgangsstoffe oder besondere spaltbare Stoffe auf irgendeine Weise herstellen, verwenden oder lagern.

Die vorstehende Verordnung gilt auch für Personen oder Unternehmen auf den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten, die nicht Unterzeichner-Staaten des Übereinkommens, sind, sofern sie auf irgendeine Weise Ausgangsstoffe oder besondere spaltbare Stoffe herstellen, verwenden oder lagern, die besonderen Übereinkünfte über die Kontrolle (nachstehend "die besonderen Übereinkünfte" genannt) unterliegen, welche zwischen den genannten Staaten, der Gemeinschaft und der Organisation vorbehaltlich der Veröffentlichung einer entsprechenden Mitteilung der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften getroffen werden.

Artikel 2

Die Personen und Unternehmen sind verpflichtet, die Tätigkeiten der Inspektion und der Nachprüfung der Organisation gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermöglichen und zu erleichtern.

Artikel 3

Die Personen und Unternehmen sind verpflichtet, der Organisation die Durchführung von Inspektionen zu ermöglichen, damit diese die in

Artikel 2 bis 4 der Verordnung Kommission ... (nachstehend "Verordnung der Kommission" genannt) aufgeführten grundlegenden technischen Merkmale der Anlagen überprüfen kann.

Artikel 4

Die Personen und Unternehmen sind verpflichtet, der Organisation die Durchführung von Ad-hoc-Inspektionen zu gestatten um die ihr von der Kommission auf der Grundlage des in Artikel 12 der Verordnung der Kommission vorgesehenen Anfangsberichts übermittelten Angaben sowie die zwischen dem Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes und dem Inkrafttreten der Ergänzenden Abmachungen des Übereinkommens oder der besonderen Übereinkünfte eingetretenen Änderungen, sofern die genannten Personen und Unternehmen davon betroffen sind, zu überprüfen.

Zu diesem Zweck sind die Personen und Unternehmen verpflichtet, den Inspektoren der Organisation Zugang zu den strategischen Punkten, die in den von der Kommission festgelegten besonderen Kontrollbestimmungen vorgesehen sind oder, sofern dies nicht der Fall ist, zu jedem Ort zu gestatten, an dem sich Ausgangsstoffe oder besondere spaltbare Stoffe befinden.

Artikel 5

Die Personen und Unternehmen sind verpflichtet, der Organisation zu gestatten, Ad-hoc-Inspektionen durchzuführen, um die Menge und Zusammensetzung der eingeführten oder für die Ausfuhr bestimmten Ausgangsstoffe oder besonderen spaltbaren Stoffe, die Gegenstand einer Erklärung gemäss Artikel 18 oder 19 der Verordnung der Kommission sind, festzustellen und wenn möglich zu überprüfen.

Zu diesem Zweck sind die Personen und Unternehmen verpflichtet, den

Inspektoren der Organisation Zugang zu allen Orten zu gewähren, die der Kommission gemäss Artikel 18 c dritter Gedankenstrich oder 19 c zweiter Gedankenstrich der Verordnung der Kommission mitgeteilt worden sind.

Artikel 6

Die Personen und Unternehmen sind verpflichtet, der Organisation die Durchführung von Routine-Inspektionen zu gestatten mit dem Zweck:

- a) zu überprüfen, dass die Angaben, die ihr von der Kommission auf der Grundlage der in Artikel 13 und 17 der Verordnung der Kommission vorgesehenen Berichte mitgeteilt werden, mit der Materialbuchführung übereinstimmen,
- b) die Orte, die Identität, die Menge und die Zusammensetzung aller Ausgangsstoffe und besonderen spaltbaren Stoffe zu überprüfen,
- c) die Angaben über die möglichen Ursachen für nicht erfassbares Material, für Absender/Empfänger-Differenzen und für Unklarheiten im Buchbestand zu überprüfen.

Die Personen und Unternehmen sind verpflichtet, den Inspektoren der Organisation zu diesem Zweck Zugang zu den in Artikel 4 dieser Verordnung genannten strategischen Punkten sowie zu den gemäss Artikel 8 bis 10 der Verordnung der Kommission geführten Büchern zu gewähren.

Im Falle von Anlagen und Materialbilanzonen, die sich ausserhalb von Anlagen mit einem Inhalt oder jährlichen Durchsatz - je nachdem, welche Menge grösser ist - von nicht mehr als 5 effektiven Kilogramm Kernmaterial befinden, kann die Organisation gemäss diesem Artikel jährlich eine Inspektion durchführen.

In den übrigen Fällen sind die Häufigkeit und die Intensität der

Inspektionen der Organisation nach diesem Artikel in den besonderen Kontrollbestimmungen gemäss Artikel 4 dieser Verordnung angegeben.

Artikel 7

Die Personen und Unternehmen sind verpflichtet, der Organisation zu gestatten, ausser den in Artikel 6 dieser Verordnung vorgesehenen Routine-Inspektionen in nachstehenden Fällen Sonderinspektionen durchzuführen :

- a) um die in den Sonderberichten gemäss Artikel 16 der Verordnung der Kommission enthaltenen Informationen nachzuprüfen,
- b) wenn die Organisation der Auffassung ist, dass die von der Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Informationen einschliesslich der von der Gemeinschaft gegebenen Erläuterungen und die durch Routine-Inspektionen gewonnenen Informationen nicht ausreichen, um der Organisation die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Übereinkommen oder nach den besonderen Übereinkünften zu ermöglichen .

In den oben vorgesehenen Fällen sind die Personen und Unternehmen ausserdem verpflichtet, der Organisation Zugang zu Orten oder Informationen über das in Artikel 4 bis 6 vorgesehene Ausmass hinaus zu gewähren, sofern dies durch Einzelentscheidung der Kommission vorgesehen ist.

Artikel 8

Unbeschadet der Artikel 10 und 11 dieser Verordnung sind die Personen und Unternehmen im Rahmen der in Artikel 4 bis 7 vorgesehenen Inspektionen verpflichtet, den Inspektoren der Organisation zu gestatten, die nachstehenden Tätigkeiten durchzuführen :

- a) Prüfung der nach Artikel 8 bis 10 der Verordnung der Kommission zu führenden Bücher,
- b) unabhängige Messungen aller Ausgangsstoffe und besonderen spaltbaren Stoffe,
- c) Nachprüfung des Funktionierens und der Eichung von Instrumenten und sonstigen Mess- und Kontrollvorrichtungen,
- d) Anwendung und Nutzung der Massnahmen zur Überwachung und räumlichen Einschliessung,
- e) Anwendung sonstiger geeigneter Methoden, die sich als technisch durchführbar erwiesen haben.

Im Rahmen dieser Tätigkeiten sind die Personen und Unternehmen verpflichtet, den Inspektoren der Organisation zu gestatten :

- a) sich zu vergewissern, dass die Proben für die Materialbilanz an den Schlüsselmesspunkten nach den Modalitäten entnommen werden, die für repräsentative Proben erforderlich sind,
- b) die Behandlung und Analyse der Proben zu überwachen,
- c) Vergleichsproben zu erlangen, die aus den gleichen stichprobenmässig ausgewählten Chargen oder Posten stammen und zur gleichen Zeit entnommen worden sind wie die für die Gemeinschaft bestimmten Proben,
- d) sich zu vergewissern, dass die an den Schlüsselmesspunkten für die Materialbilanz durchgeführten Messungen des Kernmaterials repräsentativ sind,
- e) die Eichung der verwendeten Geräte und sonstigen Vorrichtungen zu prüfen.

Die Personen und Unternehmen sind ferner verpflichtet, den Inspektoren der Organisation zu gestatten, das Material der Organisation für

die unabhängigen Messungen und die Überwachung zu benutzen und anzubringen und Siegel und sonstige Identifizierungs- und Anzeigevorrichtungen an den Einschliessungen anzubringen, sofern dies in den besonderen Kontrollbestimmungen nach Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehen ist.

Artikel 9

Im Rahmen der gemäss Artikel 4 bis 7 dieser Verordnung durchgeführten Inspektionen sind die Personen und Unternehmen unbeschadet der Artikel 10 und 11 verpflichtet, in dem Ausmass, wie in den in Artikel 4 dieser Verordnung aufgeführten besonderen Kontrollbestimmungen vorgesehen, alle zweckdienlichen Massnahmen zu ergreifen, damit

- a) zur Verwendung durch die Organisation zusätzliche Messungen durchgeführt und zusätzliche Proben entnommen werden,
- b) die Standard-Analyseproben der Organisation analysiert werden,
- c) von der Organisation gelieferte geeignete absolute Standards für die Eichung von Instrumenten und anderen Ausrüstungen verwendet werden,
- d) auf Ersuchen der Organisation weitere Eichungen durchgeführt werden,
- e) der Versand der für die Organisation entnommenen Proben gewährleistet ist.

Artikel 10

Unbeschadet des Artikels 13 dieser Verordnung sind die Personen und Unternehmen verpflichtet, den Inspektoren der Organisation zu gestatten, die in dieser Verordnung vorgesehenen Inspektionen Gleich-

zeitig mit den von der Gemeinschaft durchgeführten Inspektionen vorzunehmen.

Unbeschadet des Artikels 13 dieser Verordnung sind die Personen und Unternehmen verpflichtet, den Inspektoren der Organisation während der Ad-hoc-Inspektionen und Routine-Inspektionen gemäss Artikel 4 bis 6 dieser Verordnung zu gestatten, die in Artikel 8 und 9 vorgesehenen Tätigkeiten unter Beachtung bestimmter von den Inspektoren der Kommission unternommenen Inspektionstätigkeiten durchzuführen.

Die Personen und Unternehmen sind jedoch verpflichtet, den Inspektoren der Organisation zu gestatten, unabhängige Inspektionstätigkeiten im Verlauf der Routine-Inspektionen durchzuführen, sofern eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist :

- a) die betreffende Tätigkeit ist in den in Artikel 4 dieser Verordnung genannten besonderen Kontrollbestimmungen vorgesehen,
- b) die Inspektoren der Organisation erklären im Laufe einer Inspektion, dass sie es für wesentlich und dringend erachten, unabhängige Tätigkeiten durchzuführen, sofern die Organisation zur Verwirklichung der Ziele ihrer Routine-Inspektionen über keine anderen Mittel verfügt und dieser Sachverhalt nicht vorhersehbar ist.

Die Personen und Unternehmen sind ausserdem verpflichtet, den Inspektoren der Organisation zu gestatten, unabhängige Inspektionstätigkeiten während der Ad-hoc-Inspektionen durchzuführen, sofern die Inspektoren der Organisation im Laufe einer Inspektion erklären, dass dies zur Verwirklichung der Ziele der Ad-hoc-Inspektionen der Organisation erforderlich ist.

Artikel 11

Die Personen und Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Inspektoren der Organisation zu gestatten, während ihrer Inspektionstätigkeit eine Anlage selbst zu betreiben und den Bediensteten einer Anlage Anweisungen zur Durchführung irgendwelcher Betriebsmassnahmen zu erteilen.

Die Personen und Unternehmen führen auf Ersuchen der Inspektoren der Organisation alle zur Anwendung von Artikel 8 und 9 dieser Verordnung erforderlichen Vorhaben durch.

Artikel 12

Unter aussergewöhnlichen Umständen, namentlich auf Antrag der Personen und Unternehmen oder des betreffenden Mitgliedstaates, kann die Kommission das Recht der Organisation auf Zugang durch eine Einzelentscheidung beschränken.

Artikel 13

Die Personen und Unternehmen sind verpflichtet, der Organisation die Durchführung von Inspektionen zu gestatten;

- deren Häufigkeit und Intensität das Ausmass der in Artikel 6 Absätze 3 und 4 dieser Verordnung vorgesehenen Inspektionen überschreiten,
 - die Rechte des Zugangs beinhalten, die über die in den Sonderbestimmungen gemäss Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Rechte hinausgehen
- und
- deren Modalitäten von den in Artikel 10 dieser Verordnung spezi-

fizierten Modalitäten abweichen,
sofern dies in einer Einzelentscheidung der Kommission vorgesehen ist, falls die Bedingungen des Artikels XIII des Protolls zum Übereinkommen oder der besonderen Übereinkünfte nicht erfüllt sind.

Artikel 14

Die Personen und Unternehmen sind verpflichtet, den Inspektoren der Organisation gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung gegen Vorlage eines von der Organisation ausgestellten Ausweises über ihre Amtseigenschaften sowie einer von der Kommission ausgestellten Bescheinigung, dass die betreffenden Inspektoren von der Kommission und den Mitgliedstaaten zugelassen worden sind, Zugang zu den Anlagen zu gewähren.

Artikel 15

Legt eine Person oder ein Unternehmen Widerspruch gegen die Durchführung einer Inspektion der Organisation ein, so erlässt die Kommission - falls sie der Auffassung ist, dass die Inspektion dieser Verordnung entspricht - innerhalb einer Frist von drei Tagen oder, falls Gefahr im Verzuge ist, unverzüglich eine schriftliche Anordnung in Form einer Einzelentscheidung, wonach die Durchführung der Inspektion gestattet ist.

Nach Annahme dieser Entscheidung sind die Behörden des betreffenden Staates verpflichtet, den Inspektoren der Organisation Zugang zu den im Beschluss aufgeführten Orten zu verschaffen.

Nimmt die Kommission den in diesem Artikel vorgesehenen Beschluss nicht an und ist Gefahr im Verzuge, so kann der betreffende Mitglied-

staat der Person oder dem Unternehmen auferlegen, die Durchführung der Inspektion der Organisation zu gestatten, sofern er der Auffassung ist, dass diese Inspektion zur Einhaltung der ihm aus dem Übereinkommen oder den besonderen Übereinkünften erwachsenden Verpflichtungen unerlässlich ist.

Artikel 16

Bei Verstossen gegen Verpflichtungen, die den Personen oder Unternehmen aus dieser Verordnung erwachsen, ist Artikel 83 des Vertrags zur Gründung der EAG anwendbar.

Artikel 17

Die Kommission teilt den betreffenden Mitgliedstaaten innerhalb der in den Ergänzenden Abmachungen zum Übereinkommen oder in den besonderen Übereinkünften festgelegten Fristen mit :

- a) die Ergebnisse der Inspektionen der Organisation,
- b) die Ergebnisse, zu denen die Organisation auf Grund ihrer Nachprüfungen gelangt ist.

Artikel 18

Die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen besonderen Kontrollbestimmungen werden von der Kommission nach Anhörung der betreffenden Person oder des betreffenden Unternehmens oder Mitgliedstaates durch Einzelentscheidung festgelegt.

Die in den Artikeln 7, 9, 12, 13 und 15 dieser Verordnung vorgesehenen Einzelentscheidungen werden von der Kommission nach Anhörung der betreffenden Person oder des betreffenden Unternehmens oder Mitgliedstaates getroffen, es sei denn dass Gefahr im Verzuge ist.

Die von einer Einzelentscheidung der Kommission im Sinne dieser Verordnung betroffenen Person oder das betroffene Unternehmen erhalten eine entsprechende Mitteilung, eine Kopie dieser Mitteilung wird dem betreffenden Mitgliedstaat zugestellt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Einzelentscheidungen der Kommission entsprechen den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens oder der besonderen Übereinkünfte und der Ergänzenden Abmachungen.

Artikel 19

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben das Recht, ihre Vertreter an den in dieser Verordnung vorgesehenen Inspektionen der Organisation teilnehmen zu lassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Punkten verbindlich und in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden.